Stadt Volkmarsen

B E S C H L U S S

aus der 4. Sitzung
des Bau- und Umweltausschusses
am Dienstag, 06.07.2021

öffentlicher Sitzungsteil

7.	**Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Volkmarsen Änderungsbezeichnung: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes Teiländerungsbereich 1 „Neubau einer Kindertagesstätte; Kernstadt“ Teiländerungsbereich 2 „Neubaugebiet Försterhöhe, Kernstadt“ Teiländerungsbereich 3 „Neubaugebiet Am Külter Berg, Külte“ Teiländerungsbereich 4 „Neubaugebiete Auf dem Randsbreiter Wege, Ehringen“ Teiländerungsbereich 5 „Rücknahme Neubaugebiet Aufm Lotzenbus-che, Herbsen“ Teiländerungsbereich 6 „Baulückenschluss in der Oelbecker Straße, Lütersheim“ I. Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 2 BauGB II. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander**	**VL-200/2021**

Beschluss:

I. Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Änderungsbezeichnung „20. Änderung des Flächennutzungsplanes“ gem. § 2 (1) BauGB zu beschließen. Die anliegenden Pläne mit gekennzeichnetem Geltungsbereich sollen Bestandteil des Beschlusses werden.

II. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander

Die Verwaltung soll beauftragt werden die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu erstellen und die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB darüber öffentlich zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind

gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Die erforderlichen Verfahrensschritte sind durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	7
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-